Datum

Betriebliches Eingliederungsmanagement an Schulen und Studienseminaren (BEM)

hier: Angebot eines persönlichen Gesprächs

Sehr geehrte Frau,

aus Gründen der Fürsorge biete ich gemäß § 167 Abs. 2 SGB IX allen Beschäftigten, die innerhalb eines Jahres länger als 6 Wochen dienst-/arbeitsunfähig erkrankt¹ sind, ein sogenanntes Betriebliches Eingliederungsmanagement an. Beschäftigten mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sollen Möglichkeiten eröffnet werden, möglichst frühzeitig eine bestehende Dienst-/Arbeitsunfähigkeit zu überwinden oder einer erneuten Dienst-/Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen, um so langfristig den Arbeitsplatz zu erhalten.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung haben das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur und die Hauptpersonalvertretungen für die staatlichen Lehrkräfte eine Dienstvereinbarung zum BEM geschlossen, die ich zu Ihrer Information beifüge.

Wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich gerne in einem Gespräch mit Ihnen erörtern, welche beruflichen Bedingungen in Ihrem Fall im Hinblick auf Ihre

¹ Kuren werden hierbei mitberücksichtigt.

Genesung und Gesunderhaltung verändert und welche geeigneten Maßnahmen darüber hinaus vor oder bei Wiederaufnahme Ihrer Arbeit vereinbart werden können, um einer erneuten Dienst-/Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen.

Ich bitte Sie um Verständnis, dass ich Ihnen dieses Angebot unabhängig von der Ursache Ihrer Dienst-/Arbeitsunfähigkeit unterbreite. Mir sind in der Regel weder Ursache noch Diagnose einer der Dienst-/Arbeitsunfähigkeit zugrundeliegenden Erkrankung bekannt, so dass ich vorab nicht erkennen und entscheiden kann, ob im konkreten Einzelfall das BEM in Betracht kommen kann oder nicht.

Entsprechend Ihren Wünschen kann das BEM unter der Federführung des Instituts für Lehrergesundheit (IfL) oder unter meiner Federführung durchgeführt werden. Ebenso können – entsprechend Ihren Wünschen – weitere Personen an dem Gespräch teilnehmen, wie z. B. eine Vertretung des örtlichen Personalrats, die Schwerbehindertenvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte oder andere Personen, die der Sache dienlich sein könnten.

Ich bitte Sie, mir innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens auf dem beigefügten Antwortschreiben mitzuteilen, ob Sie die Durchführung eines BEM wünschen. Nehmen Sie das Angebot an, kann das BEM unter <u>Federführung</u> des <u>IfL oder der Dienststellenleitung</u> durchgeführt werden. Der federführenden Stelle (IfL oder Dienststellenleitung) obliegt es, sämtliche weiteren Maßnahmen des BEM zu koordinieren und zu dokumentieren. Im Falle der Federführung durch das IfL wird das BEM von einer ärztlichen Mitarbeiterin/einem ärztlichen Mitarbeiter des IfL begleitet.

Mit Ihrer Antwort bitte ich Sie, mir auch mitzuteilen, unter wessen Federführung das BEM durchgeführt werden soll.

Noch einige Hinweise zum Datenschutz: Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer des Eingliederungsgesprächs sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Informationen aus dem Gespräch dürfen nur mit Ihrer Zustimmung weitergegeben werden.

Alle im Zusammenhang mit dem BEM entstehenden Dokumente sind grundsätzlich getrennt von der Personalakte aufzubewahren. Die BEM-Akte wird von der federführenden Stelle geführt. Folgende Dokumente sind dauerhaft aufzubewahren:

- die Kopie des Angebots zur Teilnahme am BEM
- die Rückantwort bzw. die Dokumentation, dass keine Rückantwort erfolgte
- die Dokumentation der Beendigung der Verfahrens

Drei Jahre nach Beendigung des BEM sollen die zuvor genannten Dokumente der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Referat 31, zugeleitet werden. Sie werden Bestandteil Ihrer Personalakte und sind nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 31. August 2012 (Personalaktenrecht) zu behandeln. Zugleich sollen alle übrigen Unterlagen der BEM-Akte Ihnen auf Ihren Wunsch ausgehändigt, anderenfalls vernichtet werden.

Abschließend möchte ich betonen, dass Sie selbst entscheiden, ob und ggf. mit welchen Beteiligten ein BEM stattfindet. Überdies sind Sie nicht verpflichtet, Auskunft über etwaige Diagnosen zu geben; das BEM kann ggf. auch ohne entsprechende Angaben durchgeführt werden. Auch weise ich darauf hin, dass Ihnen keine arbeits-/dienstrechtlichen Nachteile entstehen, wenn Sie dieses Angebot nicht annehmen. Auch wenn Sie derzeit ein BEM nicht in Anspruch nehmen möchten, können Sie sich natürlich jederzeit beim IfL oder auch bei Frau Dr. Gläßer vom Projekt Lehrergesundheit der ADD beraten lassen.

Eine Kopie dieses Schreibens wird dem IfL sowie dem vom örtlichen Personalrat benannten Mitglied zur Kenntnis gegeben.

Ich hoffe, dass es Ihnen bald wieder besser geht und stehe Ihnen für eventuelle Rückfragen und weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen